



**Wahlbekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/
des Bürgermeisters am 12. September 2021**

Am Sonntag, 12. September 2021, findet in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeinde Hude (Oldb) die Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters statt. Falls eine Stichwahl erforderlich ist, findet diese am Sonntag, 26. September 2021, ebenfalls in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, statt. Ich fordere gemäß § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen/ Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **26. Juli 2021, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindevorstellung der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstraße 53, 27798 Hude, einzureichen. Wahlvorschläge müssen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und eingereicht werden. Auf den § 45 d und die §§ 21 ff. NKWG sowie auf die §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird ausdrücklich hingewiesen. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Außerdem muss jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl von mindestens 160 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf den weiteren Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung zur Prüfung vorgelegt werden. Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien und Wählergruppen nicht erforderlich

Aufgrund § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG gemäß Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 09.11.2020:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
- Alternative für Deutschland (AfD),

aufgrund § 21 Abs. 10 Nr. 1 und 4 NKWG:

- FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER).

Nach § 45 d Abs. 4 sind die Unterstützungsunterschriften für den bisherigen Amtsinhaber ebenfalls nicht erforderlich.

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung bei der Gemeindevorstellung kostenlos ausgegeben.

Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 NKWG).

Folgende Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG gemäß Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 09.11.2020:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
- Alternative für Deutschland (AfD)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) zurzeit in einem Änderungsverfahren befindet.

Hespe